

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt kostenlos / Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgehaltene Zeile 40 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 1. März

Anzeigen-Aannahmestelle: Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Bekanntmachung des Zentralvorstandes — Aufruf an heimkehrende Krieger — Das Lehrlingswesen nach dem Kriege — An die Eltern und Vormünder — Betr. Arbeitslosigkeit — Der Nassauische Landesbauernauschuß — Vertretung von Handwerk und Gewerbe in der Nationalversammlung — Betr. Handwerkerbuchführung — Aus den Kreisverbänden — Aus den Volalvereinen — Aus Nassau — Zeitgemäßer Merkspruch — Bücherschau — Bekanntmachung der Handwerkskammer — Anzeigen.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Einrichtung des Landesgewerbeamts.

Ausführungsanweisung zu der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1905 (GS., S. 173) über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung.

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1905 (GS., S. 173) bestimme ich hierdurch folgendes:

§ 1.

Vom 1. Januar 1919 ab erfolgt die Bearbeitung der dem Landesgewerbeamt zugewiesenen Aufgaben in zwei Abteilungen. In der Abteilung A werden die das gewerbliche Unterrichtswesen betreffenden, in der Abteilung B werden die das Handwerk, die Gewerbeförderung und das Genossenschaftswesen betreffenden Angelegenheiten bearbeitet.

§ 2.

Für die Befehung mit Mitgliedern und den Aufgabenkreis der Abteilung A bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft. Sie gelten auch für die Abteilung B, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird.

§ 3.

Die Abteilung B hat die Aufgabe, in den das Handwerk, die Gewerbeförderung und das Genossenschaftswesen betreffenden Fragen:

1. den Minister durch Abgabe von Gutachten und Anregungen technisch zu beraten;
2. an der Verwaltung und Aufsicht der dazu dienenden Einrichtungen teilzunehmen;
3. über die Entwicklung Verwaltungsberichte zu erstatten;
4. die im Inland und Ausland erscheinenden Veröffentlichungen zu sammeln und systematisch zu ordnen.

§ 4.

Der Abteilung B gehören mit vollem Stimmrecht die ordentlichen und diejenigen außerordentlichen Mitglieder an, die der Minister in diese Abteilung beruft. Die übrigen außerordentlichen Mitglieder und die Referenten im Ministerium können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Handwerkskammern und die Verbände der gewerblichen Genossenschaften sind berechtigt, dem Minister Vorschläge für die Berufung außerordentlicher Mitglieder zu machen.

Es bleibt vorbehalten, auch die außerordentlichen Mitglieder der Abteilung B neben der Erledigung der regelmäßigen Geschäfte mit besonderen Aufträgen (Untersuchungen an Ort und Stelle und dergleichen) zu betrauen.

Heimkehrende Krieger Handwerker und Gewerbetreibende

wendet Euch an die Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe, die in jedem Kreise eingerichtet sind. Dort erhaltet Ihr unentgeltlich Rat, Auskunft und Hilfe in allen Angelegenheiten, die Euch jetzt besonders beschäftigen, wie Beschaffung der zur Fortführung oder Wiederaufrichtung Eurer Betriebe notwendigen Mittel, Kredite, Rohstoffe usw., ferner in allen gewerblichen, wirtschaftlichen, technischen und Rechtsfragen, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

Tretet den Gewerbevereinen bei.

§ 5.

Die außerordentlichen Mitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt. Den außerhalb Berlins und seiner Vororte Wohnenden wird als Ersatz der Reisekosten bis auf weiteres der Betrag der Fahrkarten 2. Klasse und ein Tagegeld von 15 Mark mit einem für die Dienstreisen der Staatsbeamten jeweilig in Frage kommenden Feuerungszuschlag erstattet. Die gleichen Entschädigungsätze werden bei Dienstreisen gewährt. Staatsbeamte erhalten Reisekosten und Tagegelde nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6.

Die Abteilung B hält nach Bedarf, jedoch wenigstens allmonatlich, regelmäßige Sitzungen ab, zu denen sämtliche Mitglieder schriftlich zu laden sind. Beschlüsse und Gutachten werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Für die Abstimmung gelten die Vorschriften in § 15 der Ausführungsanweisung vom 3. April 1905 (SMBL., S. 83) mit der Maß-

gabe, daß die Abgabe besonderer Gutachten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zulässig ist. Auch kann die Minderheit beanspruchen, daß ihr Gutachten mit dem Beschlusse der Abteilung dem Minister vorgelegt wird.

Dem Minister bleibt vorbehalten, in Fällen von erheblicher Bedeutung, in denen er Bedenken trägt, dem Gutachten der Abteilung zu folgen, eine nochmalige Erörterung in seiner Anwesenheit anzuordnen.

Berlin, den 31. Dezember 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Fischbeck.

*

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 14. Februar 1919.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Das Lehrlingswesen nach dem Kriege.

Der Verfall des Lehrlingswesens in der Kriegszeit hat von allen das Handwerk bedrohenden Kriegsercheinungen mit die meisten Besorgnisse in den beteiligten Kreisen ausgelöst. Es wurde nicht nur in den Kreisen des Handwerks und seiner beruflichen Vertretung, sondern auch bei allen maßgebenden Stellen einmütig anerkannt, daß nach dem Kriege alles geschehen muß, um einen tüchtigen Nachwuchs dem Handwerk wieder zu sichern.

Der Beirat für Handwerk und Genossenschaftswesen, der zu Beginn vorigen Jahres im Landesgewerbeamt neu gebildet worden ist, hat in seiner ersten Sitzung im April v. J. sich mit der Lehrlingsfrage beschäftigt. Wenn auch die dort gemachten Ausführungen bald ein Jahr zurückliegen und inzwischen Ereignisse eingetreten sind, die damals noch niemand vorausgesehen hat, so dürfte auf diesem Gebiete auch heute noch das gültig sein, was dort verhandelt worden ist, und es gilt jetzt, am Kriegsende das zur Tat werden zu lassen, was dort zur Durchführung notwendig erkannt wurde. Die Ausführungen des inzwischen ver-

storbenen Berichterstatters im Landesgewerbeamt, Herrn Geheimrat v. Tzihal, sind besonders wertvoll, sodaß wir diese im Auszug zunächst hier wiedergeben.

Die Ursachen der Lehrlingsnot sind bekannt. Sie bestehen erstens in dem Mangel an Lehrstellen, verursacht durch die Einziehung der Lehrmeister und durch die Einstellung vieler Betriebe. Zweitens in der Flucht aus dem Lehrlingsverhältnis, verursacht durch den Anreiz des größeren Verdienstes der ungelernten Arbeiter in den Kriegsbetrieben. Die Handwerkslehre hatte ihre Anziehung verloren für die Neuhinzutretenden; die bereits in der Lehre Stehenden benutzten den § 127e RGO., um sich ihr zu entziehen, und schreckten sogar vor einem Bruch des Lehrvertrages nicht zurück. Schließlich sind die Wirkungen des Kriegshilfsdienst-Gesetzes in demselben Sinne schädigend für die Handwerkslehre gewesen.

Der Ausfall der vier Kriegsjahrgänge hat also das Ausschneiden einer vollen Handwerker- generation zur Folge. Der Eintritt in das Handwerk ist in großem Maße unterblieben; es hat sich eine Lehre gezeigt und die Befürchtung des handwerklichen Abreißen der handwerklichen Ueberlieferung ist naheliegend.

Nun ist anzunehmen, daß mit dem Aufhören der Kriegsarbeit Mengen von nicht vorgebildeten Arbeitern der gelernten Arbeit zufließen werden wollen. Diesen aus dem Krieg und dem Kriegsdienst zurückkehrenden Arbeitern gilt es, den Eintritt in die gelernte Arbeit zu erleichtern, es gilt, die Lücken des unterbrochenen Nachwuchses auszufüllen. Wir stehen hier vor einem neuen Problem. Die handwerkliche Ausbildung in der Meisterlehre, wie sie in der Gewerbeordnung festgelegt ist, bezieht sich auf jugendliche Personen, wie dies in den Paragraphen über die Unterstellung unter die väterliche Zucht des Lehrmeisters, die Anhaltung zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule und anderes mehr zum Ausdruck kommt. Für diejenigen Männer, die gereift und mit Persönlichkeitspunkten erfüllt aus dem Kriege zurückkehren und sich einem Gewerbe widmen wollen, muß sie auf andere Grundlagen gestellt werden, vor allem aber muß die Ausbildung rascher erfolgen für Männer gereiften Alters, die mehrere Kriegsjahre ihres erwerbsfähigen Alters dem Vaterlande geopfert haben. Daß dies ausführbar ist, haben die Erfahrungen bei der Anleitung von Kriegsverletzten gezeigt, für die in vielen Handwerkskammerbezirken herabgesetzte Ausbildungszeiten (2 Jahre) festgesetzt worden sind. Das Gleiche wird überhaupt für Kriegsteilnehmer angestrebt; es wird gegenwärtig untersucht, ist aber wahrscheinlich, daß diese Bestrebungen im Rahmen der Bestimmungen der G. D. auszuführen sind. Diese Beispiele legen nahe, zu untersuchen, ob nicht überhaupt für viele Handwerke, die durch die G. D. auf durchschnittlich drei Jahre festgesetzte Lehrzeit erheblich eingeschränkt werden kann. Denn wir können uns auch für die Jugendlichen jetzt in die Lehre tretenden Personen den Luxus einer zu langen Ausbildung nicht gestatten. Es ist auch kein Zweifel, daß die notwendige Ausbildungsdauer für die einzelnen Gewerbe bis zur gründlichen Erlernung sehr verschieden, z. B. beim Feinmechaniker oder Uhrmacher länger ist als beim Barbier, Korbmacher oder Pfasterer. Es ist ein offenes Geheimnis, daß die Lehrzeit in vielen Handwerken im Interesse des Lehrherrn länger bemessen wird, weil der Lehrling im letzten Lehrjahre eine wertvolle, den Gehilfen ersetzende und Werte schaffende Arbeitskraft darstellt. Vielfach besteht hierin der einzige Anreiz zur Lehrlingshaltung für den Lehrherrn, und es liegt mir durchaus fern, dem Lehrmeister eine Entschädigung für seine Mühe und den Materialschaden der ersten Lehrjahre zu mißgönnen. Aber die Sache ist vielfach durch alte zünftlerische Handwerksüberlieferungen ausgeartet und die neue Zeit verlangt eine Neuordnung. Es darf nicht wieder vorkommen, daß Anträge auf Herabsetzung der Lehrzeit oder Aufforderung auf starres Festhalten an einer gleichmäßig für alle Handwerke eines Bezirks festgesetzten hohen (3½-jährigen) Lehrzeit gestellt werden, wie sie neuerdings hervorgetreten sind. Solches ist durchaus unzeitgemäß und entschieden zu mißbilligen. Ich betone, daß das Landesgewerbeamt ganz auf dem Boden der Meisterlehre steht und diese für die beste und wirksamste, weil im Zusammenhange mit dem gewerblichen Leben stehende Form der Erziehung des handwerklichen Nachwuchses hält. Aber es hat sich bei der Meisterlehre schon vieles gegen früher geändert und es wird sich noch mehr ändern. Die Verwendung des Lehrlings zu Botengängen und häuslichen Diensten ist fast ganz weggefallen; aber noch nicht ganz verschwunden ist die oft rauhe Behandlung der Lehrlinge, die noch aus den Zeiten stammt, die das Sprichwort prägten: „Lehrjahre sind keine Herrenjahre“, und die bestimmten, daß der Geselle stets fünf Schritte hinter dem Meister, der Lehrling fünf Schritte hinter dem Gesellen gehen müsse.

Hand in Hand mit der besseren Behandlung der Lehrlinge muß ihre bessere Entlohnung angestrebt werden, wenn das Handwerk nach dem Kriege den Wettbewerb der Industrie aushalten und sich selbst am Leben erhalten will. Nachdem die Aufnahme der Lehrlinge mit Wohnung und Beköstigung im Haushalt des Lehr-

Eltern und Vormünder, laßt Eure Kinder und Mündlinge ein Handwerk erlernen!

Alle Berufe für Kopfarbeiter sind überfüllt, das Fortkommen für Beamte und Angestellte in der Verwaltung des Staates, der Kommunen und Privatbetriebe ist äußerst beschränkt. Vor allem wird gewarnt vor dem Zugang zu den sogenannten ungelerten Berufen. Dagegen fehlen in Handwerk u. Industrie tüchtige Facharbeiter, die stets ein gesichertes Auskommen finden.

Hier ist der Aufstieg der Begabten gesicherter wie in jedem anderen Beruf.

meisters in den meisten Gewerben, namentlich in den großen Städten, fast ganz aufgehört hat, ist die dafür als Kostgeld gezahlte Entschädigung der verteuerten Lebenshaltung entsprechend zu erhöhen, wenn man nicht — was ja nur eine Aenderung der Bezeichnung bedeutet — zu einer Zahlung von Lohn in nach den Lehrjahren abgestuften Sätzen, wie bei der Industrie, übergehen will.

Werden auf diese Weise günstigere Bedingungen für das Lehrverhältnis geboten, so ist kein Zweifel, daß auch unter der während der Kriegszeit aufgewachsenen Jugend sich genügend Nachwuchs finden wird, der sich wieder der gelernten Arbeit zuwendet und die entstandenen Lücken in den Handwerksberufen füllt, namentlich wenn er durch Werbearbeit und Beratung auf die Vorteile der gelernten Berufe hingewiesen wird. Dies gilt auch für solche, die sich jetzt durch angeleserte Teilarbeit eine gewisse Kenntnis in einem bestimmten Berufe erworben haben, in den sie dann ganz übertreten. Auch für solche könnten gewisse Erleichterungen geschaffen werden.

Ich will nicht unterlassen, hervorzuheben, daß eine Hauptaufgabe der Berufsberatung sein wird, die große Verschiebung in den Berufen auszugleichen, die sich durch den Krieg in der Bevorzugung gewisser Handwerke herausgebildet hat. Schon vor dem Kriege gab es sogenannte Modeberufe, die großen Zulauf hatten, während andere über Lehrlingsmangel klagten. Es sind dies hauptsächlich die Metallgewerbe, Schlosser, Mechaniker, Maschinenbauer, Installateure, Elektrotechniker u. a. In diesen Berufen besteht auch gegenwärtig durchaus kein Lehrlingsmangel, sondern ein Ueberangebot von Lehrlingen. Dagegen sind die Lehrlinge von den während des Krieges brachliegenden Gewerben abgewandert, insbesondere von allen Bauhandwerken, denjenigen der Maurer, Zimmerer, Tischler, Steinhauer, von gewissen Nahrungsmittel- und Bekleidungsberufen und anderen kleineren Gewerbegruppen. Hier eine neue dem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechende Verteilung zu erzielen, wird eine der nächsten und keineswegs leichte Aufgabe der Berufsberatung sein.

Alles in allem hängt die Ausbildung des Nachwuchses von dem festen Willen und der Geneigtheit der Lehrmeister ab, sich der Pflicht der Ausbildung der Lehrlinge nicht zu entziehen, sondern im Interesse der Zukunft ihres Gewerbes dafür Opfer zu bringen. Die Ausbildung der gewerbetreibenden Jugend muß auf die breiteste Grundlage gestellt werden. Auch die Industrie muß dabei mitwirken; sie muß in größerem Umfange als bisher dazu übergehen, ihre Lehrlinge selbst zu erziehen und sie nicht, was bisher einen beständigen Klagepunkt des Handwerks bildete, soweit sie gelernte völlig ausgebildete Arbeiter sind, vom Handwerk zu übernehmen. Es bestehen Zweifel, ob die Lehrlingsausbildung in Zukunft weiter ein Privileg des Handwerks bleiben kann. In gewissen Großbetrieben der Industrie bestehen dafür schon muster-gültige Einrichtungen, die in manchen Stücken der Handwerkslehre überlegen sind.

Nach weiteren Ausführungen des Berichtstatters darüber, was der preussische Staat bisher zur Förderung des Lehrlingswesens getan hat, was in anderen Staaten geschieht und was in Zukunft zu geschehen hätte, macht er

Vorschläge über weitere Förderungsmaßnahmen. Er hält für die Ausgelernten, besonders Kriegsteilnehmer, praktische und theoretische Ergänzungskurse notwendig, und für die aus den Kriegsjahren stammenden Lehrlinge, die in der Kriegsindustrie oder im Hilfsdienst beschäftigt waren, praktische Lehrkurse von einjähriger Dauer für verwandte Gewerbszweige an den Fachschulen mit Werkstätten und in den Meisterkursanstalten. Der Bericht schließt mit folgenden Ausführungen:

Nach Wiederkehr normaler Zeiten nach dem Kriege wäre neben der Fortführung der vorstehend angegebenen Maßnahmen:

1. die ganze Frage der praktischen Ausbildung der Lehrlinge (nicht für das Handwerk) auf eine breitere Grundlage zu stellen, durch pflichtmäßige Beteiligung der Industrie an dieser. Eine Geneigtheit der Industrie hierzu ist durch die Verhandlungen mit dem Deutschen Ausschuss für das technische Schulwesen festgestellt. Zweifelhaft ist nur, ob die nach dem Kriege voraussichtlich stark beschäftigte Industrie sich schon in der Uebergangszeit dieser Aufgabe zuwenden wird. Auch der Ausbildung von Lehrlingen in staatlichen Betrieben würden wir erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Eine Verleihung von Gesellenprüfungsrechten an die Industrie würde nicht ausbleiben können. Hierdurch würde die von dem Handwerk behauptete Ausbildung von Kräften zum Nutzen der Industrie eingeschränkt werden können;
2. das im Kriege leider stark geschädigte Fach- und Fortbildungsschulwesen von Grund aus wieder aufzubauen unter Zugrundelegung der praktischen Ausbildung in der Handwerksmeister- oder Industriemeisterlehre;
3. die Abhaltung von Ausstellungen von Lehrlings- und Gesellenarbeiten zu fördern und die Unterstützung für die Preisverteilungen zu erhöhen.

Diese Ausführungen lassen die Wichtigkeit des Lehrlingswesens für die Zukunft des Handwerks deutlich erkennen. Es genügt nicht allein, daß der Zugang zum Handwerksberuf mit allen Kräften gefördert wird, es muß vor allen Dingen dafür gesorgt werden, daß die Schäden und Rückständigkeiten in der Handwerkslehre möglichst rasch beseitigt werden. Es ist vor allem notwendig die Gewährleistung einer gründlichen, gewissenhaften Ausbildung in der Werkstätte, Beschränkung der Lehrzeit auf das notwendige Mindestmaß in den einzelnen Handwerkszweigen, Hebung der Stellung des Lehrlings im Geschäft des Meisters und bessere Behandlung, die dem Ansehen des Handwerkers standes entspricht, wie auch zeitgemäße Entlohnung. Je rascher die Handwerksmeister diese zeitgemäßen Forderungen erfüllen, desto eher wird der Zugang zum Handwerksberuf die durch den Krieg gerissenen Lücken wieder ausfüllen.

Um der Arbeitslosigkeit zu steuern

Es ist Pflicht nicht nur der staatlichen und kommunalen Behörden, sondern auch aller Privaten, Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Trotz Materialmangel können besonders Instandsetzungsarbeiten aller Art vorgenommen werden, die den Handwerkern in Stadt und Land reichlich Beschäftigung geben. Niemand sollte diese überall notwendigen Arbeiten auf in der Hoffnung auf eine baldige Verbilligung der Kosten, die nicht so rasch eintreten kann.

Der Nassauische Landesbauernauschuß,

der sich am 16. November 1918 unter Führung der Organisation der Nassauischen Landwirtschaft gebildet hat, erläßt nunmehr im Namen der Nassauischen Bauernschaft ein Programm über Forderungen und Ziele, das überall veröffentlicht und den Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wirtschaftlichen und politischen Verbänden und schließlich den Herren Abgeordneten übergeben werden soll. Da das Programm nicht nur die Verhältnisse der Landwirtschaft sondern auch

Gewerbe und Handwerk auf dem Lande umfassen soll, so halten wir es für angezeigt, daß auch die Mitglieder der Gewerbevereine Kenntnis nehmen von diesen Forderungen und Bestrebungen. Wir bringen daher dieses Programm zur Kenntnis.

1. Bauernschaften sind für alle Landgemeinden unter Beteiligung aller Angehörigen der Land- und Forstwirtschaft, des Weinbaues, der Gärtnerei und des ländlichen Handwerks als unterste und grundlegende Glieder der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Berufsvertretungen schleunigst zu bilden. Die Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern) sind durch die Landwirte, Forstwirte, Winzer und Gärtner selbst auf Grund eines demokratischen Wahlrechts zu wählen.

2. Wir treten ein für Aufrechterhaltung der Unverletzlichkeit des Eigentums, insbesondere für den Schutz des Privatbesitzes an wirtschaftlichen Produktionsmitteln aller Art, worunter für die Landwirtschaft und Volksernährung der Grund und Boden das wichtigste ist. Inanspruchnahme von Siedelungsland aus Privatbesitz auf Grund gesetzlicher Unterlage ist hierbei ausgenommen.

Wir bekämpfen Wucher, Bevorzugung des Kapitalkräftigen gegenüber dem weniger Kapitalkräftigen, sowie jede Verletzung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr.

3. Bei Anerkennung der notwendig gewordenen neuen Steuerbelastungen fordern wir, daß die Steuerauslagen in Grenzen gehalten werden, die das wirtschaftliche Leben auf dem Lande, insbesondere das wirtschaftliche Fortkommen des die Volksernährung sichernden Landwirts, weiterhin ermöglichen. Auch die Erfassung von Einkommen und Vermögen muß bei Anerkennung der Notwendigkeit, Kriegsgewinne zu erfassen, in einem Umfang und in einer Form erfolgen, unter der der wirtschaftliche Fortbestand der Landwirtschaft möglich bleibt. Reich und Staat müssen ihre dem Volke gegenüber eingegangenen Verpflichtungen in der Richtung einhalten, daß Zahlungen an Reich und Staat in möglichst weitgehendem Maße in Kriegsanleihen zum Nennwerte geleistet werden können. Doppelbesteuerung von Grund und Boden, sowie wirtschaftshemmende Besteuerung des ländlichen Erbgangs hat zu unterbleiben.

4. Entschieden wird die Verbeiführung von Freiheit in Handel und Verkehr (Abbau der Zwangswirtschaft) in dem Grade und Zeitmaße verlangt, wie das die Notwendigkeit der Volksernährung und unsere Beziehungen zum Auslande zulassen. Soweit öffentliche Wirtschaftungen teilweise noch nicht entbehrt werden können, sind sie in dem irgend zulässigen Maße unter der Kontrolle der ordentlichen Verwaltung auf die Berufsstände und deren Organisationen zu übertragen.

5. Ueberhaupt wird im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung sowie im Interesse größerer Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei dem erstrebten Ausbau der Selbstverwaltung die stärkere Heranziehung der Berufsorganisationen zu den wirtschaftlichen Volksaufgaben für geboten erachtet.

6. Das Siedelungswesen auf dem Lande ist unter besonderer Rücksichtnahme auf Bauernkinder, Kriegsteilnehmer und auf den der Landwirtschaft entflammenden Arbeitnehmer nachhaltig zu fördern.

7. Der Klein- und Mittelbauernstand ist zu festigen, insbesondere durch Schutz gegen Wucher, vor allem durch kräftige Förderung des ländlichen Genossenschaftswesens im Interesse der landwirtschaftlichen Selbsthilfe auf Gegenseitigkeit.

8. Gesetzliche Maßnahmen, die einem Aufkauf bäuerlichen Besitzes durch Großkapital und Industrie zum Schaden der Bodenbesetzung vorbeugen, sind unerlässlich.

9. Die Abteilmisse und Standesvorrechte sind aufzuheben, um den freien Verkehr von Grund und Boden im Interesse der bäuerlichen Siedelung zu ermöglichen.

10. Die Wegebaulasten des flachen Landes sind zur Beseitigung einseitiger Bevorzugung der Verkehrscentren auf breitere Schultern zu legen.

11. Auch eine gerechtere Verteilung der Schul- und Armenlasten im Interesse des Landvolkes ist nötig.

12. Dem Lande sind ausreichende Mittel zur Befriedigung zeitgemäßer Kulturbedürfnisse, namentlich auf dem Gebiete der Hygiene und der Wohlfahrtspflege, als Ersatz für das ständige Abströmen großer Kapitalmassen vom Lande in die Stadt (soziale Gesetzgebung) zuzuführen.

13. Die Mittel des sozialen Versicherungswesens, an denen heute das Land keinen entsprechenden Anteil hat, sind durch Bereitstellung größerer Aufwendungen der Landesversicherungsanstalten zugunsten der Kulturförderung auf dem Lande und der ländlichen Wohlfahrtspflege gerechter zu verteilen.

14. Dem ländlichen Handwerk und Kleingewerbe, sowie dem ländlichen Kaufmannstand und der gesamten Beamtenschaft des Landvolkes (Pfarrer und Lehrer) ist größere Fürsorge als bisher zuzuwenden.

15. Die Arbeiterschaft auf dem Lande gehört als untrennbarer gleichberechtigter Bevölkerungsbestandteil zu den übrigen Berufsständen des Landvolkes. Das muß in der Verfassung und Verwaltung zum Ausdruck gebracht werden.

Vertretung von Handwerk und Gewerbe in der Nationalversammlung.

Eine Durchsicht der Mitglieder der einzelnen Fraktionen auf ihre Berufe zeigt ganz interessante Rückschlüsse. So besteht die Deutschnationale Volkspartei aus 13 Landwirten, 2 Handwerkern, 3 Berlegern, 8 Beamten, 3 Ministern a. D., 1 Arzt, 2 Arbeitersekretären, 4 Geistlichen, 1 Rechtsanwalt und 2 Lehrern; die Deutsche Volkspartei aus 2 Landwirten, 1 Schriftsteller, 5 Beamten, 1 Pfarrer, 1 Rechtsanwalt, 1 Lehrer, 2 Ministern, 3 Hochschullehrern, 1 Generalsekretär, 1 Generaldirektor, 1 Bergmann und 1 Kaufmann; das Zentrum aus 10 Beamten, 19 Arbeiter- und Berbandssekretären, 2 Kaufleuten, 6 Redakteuren, 11 Juristen, 1 Fabrikanten, 4 Hochschullehrern, 7 Landwirten, 4 Ministern, 2 städtischen Beamten, 2 Rentnern, 1 Reichsbeamten, 3 Geistlichen, 4 Lehrern, 5 Handwerkern und 1 Generalsekretär; die Deutsche demokratische Partei aus 13 Juristen, 9 Ministern (teils a. D.), 14 Beamten, 3 Fabrikanten, 1 Handwerker, 1 Kommerzienrat, 4 Redakteuren, 4 Schriftstellern, 3 Lehrern, 7 Landwirten, 5 gewerkschaftlichen Beamten, 3 Hochschullehrern, 1 Pfarrer, 1 Generalsekretär und 1 Privatmann; die unabhängigen Sozialdemokraten aus 9 Redakteuren, 2 Arbeitern, 2 Parteisekretären, 2 Juristen, 2 Fabrikanten, 1 Schriftsteller und 1 Expedienten; die Sozialdemokraten aus 68 Parteisekretären und Arbeitersekretären, 35 Redakteuren und Schriftstellern, 16 Ministern, 4 Juristen, 13 Arbeitern, 1 Arzt, 1 Rentner, 1 Lehrer, 4 Buchdruckereibesitzer, 2 Kaufleuten, 1 Photographen und 1 Postsekretär.

Daraus geht hervor, daß in die Nationalversammlung insgesamt, wenn man von vier Buchdruckereibesitzern der sozialdemokratischen Partei absieht, nur acht Handwerker gewählt wurden. Davon gehören fünf dem Zentrum, zwei der Deutschnationalen Volkspartei und einer der Deutschdemokratischen Partei an. Ferner sind vertreten: fünf Kaufleute, ein Photograph, vier Buchdruckereibesitzer, drei Berleger und sechs Fabrikanten. Im ganzen sind es demnach 27 Abgeordnete, die dem Gewerbebestand angehören. Diese Zahl ist gegenüber den anderen Berufsständen auffallend gering und zeigt, daß die politische Betätigung in die-

sen Kreisen wenig Eingang gefunden hat. Noch auffallender ist aber, daß in der ganzen Nationalversammlung die Techniker überhaupt nicht vertreten zu sein scheinen. In unserem Reichsparlament, das sich gerade in der Übergangszeit in besonderem Maße mit wirtschafts-, politischen Fragen zu beschäftigen haben wird, wären Fachleute aus diesen Berufen dringend nötig gewesen.

Durch das Umsatzsteuergesetz ist dem Handwerker die Buchführungspflicht auferlegt. Darauf seien ganz besonders auch die aus dem Felde zurückgekehrten Handwerker hingewiesen. Jeder Handwerker lege eine für sein Geschäft passende ausreichende Buchführung an und führe sie ordentlich. Die Geschäftsstellen der Kreisverbände sind dabei behilflich und richten nach Bedarf Buchführungskurse ein.

Aus den Kreisverbänden.

Kreisverband Rheingau.

Am 13. d. Mts. hielt der Kreisverband für den Rheingaukreis eine Ausschusssitzung in Mittelheim ab, an welcher der Geschäftsführer des Kreisverbandes, Herr Bruns, Rüdesheim, den Geschäftsbericht erstattete, aus dem wir folgendes entnehmen:

Dem Kreisverband gehören sämtliche Gewerbevereine des Rheingaukreises an und er wird unterstützt außer vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau durch den Kreisrat und die Gemeinden Hammanshausen, Eltville, Geisenheim, Hattenheim, Johannisberg, Oestrich, Rauenthal, Rüdesheim und Winkel.

An Unterstützungsgeldern für die durch den Krieg geschädigten Handwerker sind insgesamt 4390 Mark eingegangen, die bei der Landesbank hinterlegt sind. Anträge auf Unterstützung aus diesen Mitteln nimmt der Vorstand des Kreisverbandes entgegen. Ebenso nimmt der Vorstand Anträge entgegen auf Bewilligung von Mitteln aus der Nassauischen Kriegshilfskasse zur weiteren Veranlassung und Begutachtung.

Eine der wichtigsten Aufgaben ist die Rohstoffversorgung für das Handwerk. Aufgrund ausgegebener Fragebogen seitens der Handwerkskammer erfolgt jetzt gegen Bezugsschein die Materialbelieferung für Schlosser, Schmiede, Spengler, Installateure, Kupferschmiede und Elektro-Installateure im Rheingaukreis. Auch in der Lederversorgung hat die Geschäftsstelle durch Aufklärung und Vermittlung mitgearbeitet.

Weiterhin war der Kreisverband tätig in der Verbesserung des Verfahrens bei Holzverleigerungen, Sachschadenregulierung, Eintreibung von Forderungen, Milderung bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes, Regelung des Lehrlingswesens, Mitwirkung bei der Bildung von Fachmengen und bei der Wahl von Bauernausschüssen. Der Kreisverband veranstaltete Vorträge über das Umsatzsteuergesetz und hat auch in sonstigen Angelegenheiten durch Auskunft, Raterteilung und Veröffentlichungen durch die Presse fördernd gearbeitet.

Aus den Lokalvereinen.

Kellheim.

Einen überaus schmerzlichen Verlust hat den hiesigen Verein durch den Heimgang seines bewährten und hochverdienten Vorsitzenden, Herrn Fabrikanten Wilhelm Diekmann, getroffen. In dem Verstorbenen haben wir den eigentlichen Gründer, den Vater des Vereins, den er während dessen 33jährigen Bestehens mit großer Umsicht und Erfolg ununterbrochen geleitet hat. Wer nicht allein die Sehung seines heimatlichen Vereins und des heimischen Handwerks und Gewerbes lag dem Entschlafenen am Herzen, er hat auch lebendigen Anteil genommen an der Förderung der allgemeinen gewerblichen Interessen. In den Generalversammlungen des Gewerbevereins für Nassau war er fast stets vertreten und sein praktischer Rat wurde gern gehört und gesucht. Nur ist er nach kurzer Krankheit aus seinem an Arbeit und Erfolgen reichen Leben abgerufen worden. Sein Wirken aber wird unter uns lebendig bleiben und alle, die ihm im Leben nahe standen, werden ihm ein dankbares Andenken bewahren.

Aus Nassau.

Einführung neuer Zwangsinnungen.

Nach Durchführung des Abstimmungsverfahrens werden zum 1. April 1919 nachstehende Zwangsinnungen errichtet:

1. für das Spengler- und Installateurhandwerk im Bezirke des Kreises St. Goarshausen mit dem Sitze in St. Goarshausen;
2. für das Friseur-Handwerk im Bezirke der Kreise Wiesbaden-Land, Rheingau und Unter-Taunus mit dem Sitze in Viebrich;
3. für das Sattler-, Tapezierer- und Polsterer-Handwerk im Bezirke des Distriktes mit dem Sitze in Dillenburg;
4. für das Bäcker-Handwerk im Bezirke des Kreises St. Goarshausen mit dem Sitze in Oberlahnstein;
5. für das Metzger-Handwerk im Bezirke des Kreises Limburg mit dem Sitze in Limburg.

Zeitgemäßer Merkspruch.

DHK. Die geschichtl. Erfahrung scheint mir darzutun, daß diejenigen Perioden die erteulichsten Siege aufweisen, in denen am breitesten Mittelstand vorhanden war. Es sind die sogenannten organischen, positiven, aufbauenden Epochen in der Geschichte der Menschheit. Da zeigt sich eine glückliche Vereinigung von Arbeit und Genuß, von Rechten und Pflichten, ein offener Blick für gesunden Fortschritt; da finden wir eine lebhaft und allgemeine Teilnahme an öffentlichen Dingen, da sind wenige so arm, um durch Umsturz nur gewinnen zu können, wenige so reich, um als gesellschaftliche Macht der Autorität des Staates zu trotzen, kein Bürger so reich, um mit Rousseau zu sprechen, daß er die ändern kaufen könnte, und keiner so arm, daß er sich selbst verkaufen müßte. Das ist der Boden für wahre politische Freiheit, für eine tatkräftige Selbstverwaltung.
Heint. Kerkner.

Bücherschau.

Arithmetik und Algebra zum Selbstunterricht. Von Professor F. Cranz. I. Die Rechnungsarten. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren unbekanntem Gleichungen zweiten Grades. (IV u. 116 S.) 8. 5. Auflage. Mit neun Figuren im Text. II. Gleichungen. Arithmetische

und geometrische Reihen. Zinseszins und Rentenrechnung. Komplexe Zahlen, Binomischer Lehrsatz. (IV u. 110 S.) 8. 4. Aufl. Mit 21 Textfiguren. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 120. und 205. Bändchen.) Geb. je 1.20, geb. je 1.50 Mk. Hierzu Teuerungszuschläge des Verlags und der Buchhandlungen. Verlag von V. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1918.

Praktische Mathematik. II. Teil: Geometrisches Zeichnen, Projektionslehre, Flächenmehung, Körpermehung. Von Prof. H. Neundorff. Mit 133 Figuren. (IV u. 194 S.) 8. (Aus Natur und Geisteswelt. Samml. wissenschaftl.-gemeinverständlicher Darstellungen. 526. Bändchen.) Geb. 1.20 Mark, geb. 1.50 Mark. Hierzu Teuerungszuschläge des Verlags und der Buchhandlungen. Verlag von V. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1918.

Ebene Trigonometrie zum Selbstunterricht. Von Professor F. Cranz. 98 S. 8. 2. Auflage. Mit 50 Figuren im Text. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 431. Bändchen.) Geb. 1.20 Mark, geb. 1.50 Mark. Hierzu Teuerungszuschläge des Verlags und der Buchhandlungen. Verlag von V. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1918.

Das Wesen der deutschen bildenden Kunst. Von Henry Thode. (IV u. 133 Seiten.) 8. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 585. Bändchen.) Geb. 1.20 Mark, geb. 1.50 Mark. Hierzu Teuerungszuschläge des Verlags und der Buchhandlungen. Verlag V. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1918.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Betr. Schuldverhältnisse der Handwerker als Kriegsteilnehmer.

Diejenigen Handwerker, welche Kriegsteilnehmer waren, werden darauf aufmerksam gemacht, daß gesetzliche Schutzvorschriften und wirtschaftliche Einrichtungen bestehen, die ihnen die Schwierigkeiten der Ueberleitung in die Friedenswirtschaft erleichtern sollen. Besonders kann jeder Kriegsteilnehmer gegenüber seinen Gläubigern eine gerechtl. zu bestimmende Zahlungsfrist bis zu sechs Monaten erlangen. Auch kann er die Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zu sechs Monaten, sowie weiter erreichen, daß die Zwangsvollstreckung überhaupt nur mit Bewilligung des Vollstreckungsgerichts stattfinden darf. Außerdem machen wir auf die in Frankfurt a. M.

und Wiesbaden für die Handwerker dieser Städte bestehenden Bürgerkassen bzw. Kredit-Einrichtungen aufmerksam, worüber näheres durch die drei nachgenannten Stellen zu erfahren ist. Besonders weisen wir wiederholt auf die Nass. Kriegshilfskasse hin, die unter günstigen Bedingungen Darlehen bis zu 3000 Mark zu mäßigem Zinsfuß für Kriegsteilnehmer zur Verfügung stellt.

Ueber alle diese Hilfseinrichtungen bzw. Schutzvorschriften, sind die Einzelheiten bei den durch die Handwerkskammer errichteten Handwerksämtern zu Frankfurt a. M., Saalstraße 33 und zu Wiesbaden, Rheinstraße 42, sowie bei der Handwerkskammer selbst zu erfahren. Diese Stellen sind auch bereit, den Beteiligten jede mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Wiesbaden, den 4. Februar 1919.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schroeder.

Arbeitskräfte

findet man am schnellsten beim

Städt. Arbeitsamt Wiesbaden

Ecke Dohheimer- und Schwalbacherstraße.

Getrennte Abteilungen:

- für landwirtschaftliche Arbeiter
- „ kaufm., Büro- und techn. Personal
- „ Gast- und Schankwirtschaftspersonal
- „ das Baugewerbe
- „ Holzgewerbe
- „ Metallgewerbe
- „ Maler-, Lackier- u. Weißbindergerber
- „ Nahrungsmittelgewerbe
- „ Bekleidungsgerber
- „ Buchbinder, Buchdrucker und verw. Beruf
- „ Krankenpflegepersonal und für Friseure
- „ Kriegsbeschädigte

sowie für alle sonstigen gelernten und ungelernten Arbeiter

Lehrstellenvermittlung:

Berufsberatung für sämtliche Berufe.

Die Arbeitgeber wollen sich bei Bedarf an Arbeitskräften an das Städt. Arbeitsamt, Fernsprecher 573-575 wenden.

Verdingung.

Die Ausführung der Erd- und Betonarbeiten für etwa 188 Gärten auf dem Südfriedhof hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden. Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden beim Stadt Hochbauamt e Zimmer Nr. 12 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort bezogen werden. Verslossene und mit der Aufschrift S. N. 1 versehene Angebote sind spätestens bis Mittwoch, den 5. März 1919, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 21. Februar 1919
Städtisches Hochbauamt.

Die Erd- und Mauerarbeiten zur Herstellung des Hofes IV der Neubausiedlung Stockhausen-Beilstein von Zeitpunkt 125 bis Zeitpunkt 155 sollen öffentlich verdingen werden. Die Arbeiten bestehen in der Ausführung von etwa 123000 cbm Erd- und Felsarbeiten, 11000 qm Wegebefestigungsarbeiten und 1800 cbm Mauerwerk. Zur Unterrichtung der Unternehmer werden gemeinschaftliche Streckenbegänge am 26. und 28. Februar 1919 stattfinden. Treffpunkt vorm. 12 Uhr in der Wirtschaft Kretsch zu Holzhausen, Kreis Wehlar. Verdingungstermin am 8. März 1919, vorm. 11 Uhr. Zuschlagsfrist 5 Wochen. Angebotshefte können gegen post- und befriedungsfreie Einsendung des Betrages von 5 Mark von dem Betriebsamt Limburg (Lahn) bezogen werden. Die Bauausführungsunterlagen liegen im Büro des Betriebsamtes Limburg (Lahn) zur Einsichtnahme auf.

Limburg (Lahn), den 11. Februar 1919
Eisenbahnbetriebsamt.

Gut erhaltene Schweißbrenner

für Acetylen und Acetylen) und Reduzierventile für gleichen Zweck zu kaufen gesucht

Mel. Berke Höchst a. M., Wehrstraße 3.



Nassauische Landesbank Nassauische Sparkasse

Wiesbaden, Rheinstraße 44. — Fernruf 833, 844, 893, 6172.

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen. Reichsbankgirokonto. — Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 600. 28 Filialen (Landesbankstellen) u. 208 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden 30 Sammelstellen in Frankfurt und seinen Vororten.

Mündelsichere Anlagen

in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank, auf Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, auf gebührenfreien Verzinsungskonten täglich fällig oder unter Festlegung mit Kündigungsfrist

Darlehen und Kredite in laufender Rechnung

gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren, ferner an Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicherstellung

Sonstige Geschäftszweige

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene und geschlossene Depots). Vermietung verschließbarer Schrankfächer, An- und Verkauf von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine.

Nessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt

Behördliches Institut der Bezirksverbände der Reg.-Bez. Wiesbaden und Cassel

Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 17600. Fernruf wie oben.

Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste Aufwendungen.

Direktion der Nassauischen Landesbank.